

Soweit die bundesrechtlichen Vorgaben die Entscheidung, bzw. das verfahrensmäßige Vorgehen der Landesbehörde nicht determinieren, sondern »Spielräume für die Berücksichtigung von weitergehendem Landesrecht läßt«, haben die Landesbehörden bei der Ausfüllung der ihnen insoweit eingeräumten Spielräume die Landesverfassung zu beachten. Sie unterliegen den Bindungen der Landesverfassung, soweit bundesrechtlich »hierfür Raum bleibt«.<sup>50</sup>

Diese Bindung verpflichtet die Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der Landesverfassung dazu, auf die Anwendung des § 100c StPO zu verzichten, wenn und soweit dies mit der Landesverfassung nicht vereinbar ist. Wem dieses Ergebnis nicht gefällt, der muß sich für eine Änderung der Landesverfassung einsetzen. Unvertretbar aber ist es, die Landesverfassung einfach zu ignorieren oder aber – nicht bundestreu, sondern landesfeindlich – in Grund und Boden zu interpretieren.

## Arndt Schmehl Religiöser Lärm

### *Wenn Glocken läuten und Muezzine rufen: Ein Fall für das Immissionsschutzrecht*

Die Zulassung der Lautsprecherübertragung des islamischen Gebetsrufs ist angesichts der kontroversen öffentlichen Diskussion und der oftmals unversöhnlichen Standpunkte ein heikles Thema. Es ist deshalb notwendig, sich der dabei zur Verfügung stehenden rechtlichen Leitlinien zu vergewissern. Dazu will der folgende Aufsatz beitragen. Er empfiehlt, das geltende Lärmschutzrecht als akzeptanzfreundliche Grundlage für differenzierte Lösungen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken und dadurch zugleich den nachbarschaftlichen Charakter des Konflikts zu betonen.

#### *1. Eine heikle Aufgabe*

Die meisten Moscheen in Deutschland erregen, auch wenn sie schon seit Jahren bestehen, wenig Aufsehen. Wo die Betreibervereine aber die lokale Öffentlichkeit mit dem Antrag konfrontieren, den traditionellen islamischen Gebetsruf mit Lautsprechern öffentlich übertragen zu dürfen, werden sie – wie sich in jüngster Zeit in mehreren kleinen und großen Städten zeigte<sup>1</sup> – zu einem Politikum, das Säle und Leserbriefspalten füllt. Der Ruf des Muezzin setzt Ressentiments und Abwehrbereitschaft frei, und er ist ein symbolischer Testfall für das Zusammenleben zweier Kulturen und Religionen. Die verbindliche Lösung dieses Falles wird zunehmend den Behörden und Gerichten abverlangt: Die Betreiber erwarten von ihnen die Genehmigung oder Duldung der Lautsprecheranlagen, während Nachbarn und erhebliche Teile der Bevölkerung darauf hoffen, daß die religiös motivierte Lärmentfaltung verboten oder eingeschränkt wird. Die Entscheider stehen damit vor einer

<sup>50</sup> BVerfG, Beschl. V. 15. 10. 1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1297.

<sup>1</sup> Berichte z. B. in FAZ Nr. 72 v. 26. 3. 1997, S. 3; FR Nr. 236 v. 10. 10. 1996, S. 26 und Nr. 144 v. 25. 6. 1997, S. 4; Der Spiegel Nr. 46 v. 10. 11. 1997, S. 72. Überregionale Aufmerksamkeit erregten zuletzt insbesondere die Diskussionen in Duisburg und Dillenburg. Der dort zuständige Landrat *Karl Ihmels* hat inzwischen angesichts der gegenwärtigen Rechtslage ein gesetzliches Verbot des Muezzinrufs in die Diskussion gebracht (Dill-Post v. 22. 3. 1998, S. 15). Ein Beispiel als Fallbearbeitung findet sich bei *Arndt Schmehl*, JA 1997, 866–872.

heiklen Aufgabe. Im folgenden soll daher darauf eingegangen werden, welche rechtlichen Leitlinien ihnen dabei zur Verfügung stehen.

### 2. *Recht auf Verschonung von fremden Religionsbekundungen?*

Während die islamischen Vereine, nicht anders als die Kirchengemeinden für die Zulassung ihres Glockengeläuts, mit der Religionsfreiheit ins Feld ziehen, erinnert sich mancher Nachbar und Lärmgegner seinerseits des eigenen Glaubens: Müßte nicht, wenn die erzwungene Konfrontation mit dem Kruzifix in Gerichtssälen und Klassenzimmern unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig ist<sup>2</sup>, auch der Ruf des Muezzin die Andersgläubigen verschonen? Zwar werden Glockengeläut oder Gebetsruf – anders als das Anbringen der Kruzifixe in den vom *BVerfG* entschiedenen Fällen – nicht von dem zur religiösen Neutralität verpflichteten Staat veranstaltet. Aber auch wenn er nur den Rahmen für eine private Religionsausübung setzt, muß der Staat beim Ausgleich der Positionen das Gebot religiöser Toleranz ins Kalkül ziehen. Der Gebetsruf, so ist im Hinblick darauf nicht selten zu hören, überschreite die »Toleranzschwelle«, denn sein Inhalt sei missionarisch und könne andere Religionen herabsetzen.

In einer religiös pluralistischen Gesellschaft gibt die eigene Religionsfreiheit allerdings, worauf das *BVerfG* auch hingewiesen hat, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben<sup>3</sup>. Die Konfrontation Andersdenkender mit einem bestimmten religiösen Weltbild führe jedenfalls nicht zu einer diskriminierenden Abwertung anderer Weltanschauungen, wenn es dabei nicht um Glaubensvermittlung, sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im religiös-weltanschaulichen Bereich gehe. Das trifft auch auf den Muezzin zu, wenn er im traditionellen Text die Macht, Größe und Einzigartigkeit Allahs besingt und zum Gebet und zur »Befreiung« aufruft.

### 3. *Trotz Religionsfreiheit ein Fall für das Immissionsschutzrecht*

Auf der anderen Seite berührt eine staatliche Regelung des christlichen Glockengeläuts wie des islamischen Gebetsrufs die Freiheit der Religionsausübung, die als Grundrecht gewährleistet ist. Zwar gehen die Meinungen darüber, ob der öffentliche Gebetsaufruf unverzichtbar ist, auseinander<sup>4</sup>. Dem Umstand, daß immerhin viele Moslems dieses Element für wichtig halten, muß der Staat aber wenigstens Rechnung tragen, da ihm eine Kompetenz zur inhaltlichen Bewertung von Glaubensüberzeugungen nicht zusteht<sup>5</sup>.

Soll Lärm aber, bloß weil er religiös motiviert ist, wie selbstverständlich zulässig sein? Das Immissionsschutzrecht des Bundes definiert die Zumutbarkeit grundsätzlich anhand der Belastung der Betroffenen und nicht anhand einer Abwägung mit dem Zweck der Lärmentfaltung. Dieser Weg ist zwar umstritten, kann sich aber auf einen guten Grund stützen: Denn würde schon die Definition der grundlegenden Zumutbarkeitsschwelle mittels einer Abwägung aller Interessen erfolgen und damit von vornherein eine Relation zur Lärmquelle herstellen, so wäre sie ihrer Konturen weitgehend beraubt<sup>6</sup>. Ausschlaggebend muß für diesen Punkt daher die Bewertung

<sup>2</sup> Vgl. *BVerfGE* 35, 366 (375); 93, 1.

<sup>3</sup> Hierzu und zum folgenden *BVerfGE* 93, 1 (16, 23).

<sup>4</sup> Dazu näher *Stefan Muckel*, *NWVBl.* 1998, 1 (6).

<sup>5</sup> Näher dazu *Matthias Mayer*, *NVwZ* 1997, 561 f.

<sup>6</sup> *Hans D. Jarass*, *BImSchG*, 3. Aufl. 1995, § 3 Rdnr. 34.

der Belastungswirkung und nicht die Bewertung ihrer Ursache sein. Wenn es dann aber jenseits der allgemeinen Eingriffsschwelle um die Rechtsfolge, also um die detaillierte Festlegung der Lärmschutzmaßnahme geht, räumt das Recht der Verwaltung zumeist einen Entscheidungsspielraum ein, bei dessen Wahrnehmung auch die Religionsfreiheit berücksichtigt werden muß, um eine dem Einzelfall angemessene Entscheidung unter Wahrung der Grundrechte zu treffen.

Gedämpft werden darf deshalb auch religiöser Lärm, wenn er eine unerträgliche Intensität erreicht. Ob das der Fall ist, hängt nicht nur von der Lautstärke, Frequenz und Dauer des Schalls, sondern auch von der Tageszeit ab. Insbesondere in Wohngebieten gilt dabei ein höheres Schutzniveau als in Misch- und Gewerbegebieten. Das Lärmschutzrecht bietet damit, indem es nach dem einfachen Ruhebedürfnis der Nachbarn fragt, eine unspektakuläre, aber nützliche Orientierungshilfe für praktische Lösungen<sup>7</sup>.

Wenn einschlägige Grenzwerte eindeutig eingehalten werden, haben verwaltungsgerichtliche Klagen von Moscheebetreibern gegen behördliche Verbote daher gute Erfolgsaussichten. Auch wenn kommunale und staatliche Verwaltungen mit einer »weichen Linie« nicht selten einen schweren Stand haben, sind sie deshalb gut beraten, wenn sie von vornherein nach Kompromissen suchen – Ortstermin zum Probehören inbegriffen.

#### 4. Vom Rufen zum Läuten

Amtliche Geräuschemessungen sind auch schon unter so manchem Glockenturm veranstaltet worden. Bemerkenswert ist, daß der Fall des Muezzin mittelbar die Frage nach dem Kirchengeläut zuspitzen kann: Denn wer den islamischen Gebetsruf verbietet, die Kirchenglocken aber unbehelligt läßt, kann dort, wo die Glocken bisher die Lärmschutzgrenze überschreiten, in einen schmerzhaften Argumentationsspagat geraten.

Eine gewisse Chance zur Wahrung des gewohnten status quo für die Kirchenglocken gründet sich noch darauf, daß ihnen, etwa nach jahrelang unbestrittener Zulassung, je nach Einzelfall gelegentlich ein Bestandsschutz zugute kommen kann. Einen anderen Ausweg bietet den Kirchen, da die Religionszugehörigkeit wegen des Neutralitätsgebots als Differenzierungsgrund ausscheidet, nur die Einhaltung der Belastungsgrenze.

Das Argument des *BVerwG*, das die Zulässigkeit des Glockengeläuts im herkömmlichen Ausmaß unter anderem mit dessen Sozialadäquanz begründet und sich dafür auf die kulturelle Verwurzelung und Gewohntheit des Läutens stützt<sup>8</sup>, ist nicht von der Hand zu weisen, genügt aber alleine nicht, da die Traditionsgebundenheit des Geräuschs die Belastung für einen Durchschnittsnachbarn – und auf diesen kommt es insoweit an<sup>9</sup> – nicht unbedingt vermindert. Würde man gar auf die mehrheitliche Religionszugehörigkeit abstellen, so würde dies den minderheitenschützenden Charakter der Grundrechte verkennen und hätte zudem dort, wo es nur wenige Kirchenmitglieder gibt, schon keine hinreichende tatsächliche Basis.

<sup>7</sup> In gleicher Tendenz und im einzelnen weiterführend *Stefan Muckel*, NWVBl. 1998, 1 (6). Vgl. auch *Martin Volpel*, Streitpunkt Gebetsruf (Mitteilungen der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, Broschüre 1997), S. 23–25.

<sup>8</sup> *BVerwGE* 68, 62 (67). Bestätigend *BVerwG*, UPR 1997, 39.

<sup>9</sup> Zu diesem Erfordernis *Hans D. Jarass* (Fn. 6), § 3 Rdnr. 39 a.

### 5. Schwieriger Umgang mit einem Monopolverlust

Für eine bloße Abwehr religiöser Vielfalt sollte auf dem Boden des Grundgesetzes kein rechtliches Kraut gewachsen sein. Die Konfliktrichtigkeit des Rufs des Muezzin basiert letztlich darauf, daß er das Infragestellen der führenden Rolle des christlichen Glaubens und der damit verbundenen kulturellen Vorstellungen besonders kraß kenntlich macht. Anstatt selbstbewußt auf die Attraktivität der eigenen kulturellen und religiösen Traditionen zu vertrauen, reagieren die Alteingesessenen darauf oftmals eher mit einer ängstlichen Alarmstimmung, die aber auch ihnen in dieser Situation nicht wirklich weiterhilft. Erfreulich ist deshalb, daß sich viele Menschen in Vereinen, Kirchen und politischen Parteien dafür einsetzen, die Probleme unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten differenziert zu lösen. Daran sind indes längst nicht alle Akteure interessiert: Zu günstig und verlockend scheint die Gelegenheit, eine derart symbolträchtige Auseinandersetzung anderweitig zu instrumentalisieren.

## Theo Rasehorn 1848 und die Rezeption auf dem Lande

### *Das Beispiel der Arnold-Freymuth-Gesellschaft*

#### *I. Das Erinnern nach 150 Jahren*

In mehr als hundert Veranstaltungen wird der Revolution gedacht, vor allem im süddeutschen Raum, speziell in Baden. Nicht nur mit Ausstellungen und Reden, sondern auch mit Volksfesten. Hecker-Bier wird ausgeschenkt und Fürstenblut-Wein («Fürstenblut muß fließen, knüppelhaageldick»). Niemals ist das Gedenken derart gefeiert worden, 1898 und 1948 waren die Zeiten nicht danach. Aber jetzt hat sie endlich gesiegt, die Revolution. Nur Berlin, nach Baden und Frankfurt der dritte große deutsche Revolutionsstandort, zögert. Die Landesregierung, gewissermaßen in Tradition zur preußischen vor 150 Jahren, will der Umbenennung des Platzes vor dem Brandenburger Tor nach dem 18. März 1848, als über 300 »Barrikadenkämpfer« fielen – mehr als an jedem anderen Revolutionsort –, nicht zustimmen.

Bei den Gedenkbeiträgen geht unter, daß die politische Kultur damals, die Nationalversammlungen in Frankfurt und Berlin, von den Juristen bestimmt war. Sie stellten nahezu die Hälfte der Frankfurter Versammlung.<sup>1</sup> Es ist eine Legende, daß es sich hier um ein Professoren-Parlament gehandelt hat; es war eher ein Richter-Parlament: 13,8% waren Richter/Staatsanwälte, in Berlin 11%<sup>2</sup>. Fast jeder 20. preußische Richter wurde in eine der Nationalversammlungen gewählt. Niemals wieder sind deutsche Juristen für die politische Kultur so bestimmend geworden!

<sup>1</sup> Errechnet aus der Berufsaufstellung bei Schwarz, MDR – Biographisches Handbuch der deutschen Reichstage, 1965, S. 8.

<sup>2</sup> v. Hodenberg, Die Partei der Unparteiischen – Der Liberalismus der preußischen Richterschaft 1815 – 1848/49, 1996, S. 305.